

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)



1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber SWN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SWN einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der weitere BKZ wird nach Ziffer 2.2 berechnet.

- 2.4 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.07.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 30.06.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers SWN (siehe hierzu Ergänzende Bestimmungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH zu der AVBEltV vom 01.01.2002, die bei der SWN erhältlich sind).

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SWN angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SWN auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWN für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen Niedersachsen/Bremen (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Diese können bei der SWN eingesehen werden.

6. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

7. **Preisblatt**

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

8. **Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. **Inkrafttreten**

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene in der Stromversorgung, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene in der Stromversorgung treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEItV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH vom 01.01.2002.

Für Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene in der Stromversorgung die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG (per 08. Mai 2007).

SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Wir sind für Sie da

Am Mühlenanger 1 • 37154 Northeim • Telefon (0 55 51) 60 05 -0 • Fax (Zentrale) 60 05 -190

Internet: www.stadtwerke-northeim.de

E-Mail: info@stadtwerke-northeim.de

Sitz: Northeim, HRB 130376 Amtsgericht Göttingen

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel